



31. Juli 2017
hbv IIIb mcm/sk

Rundschreiben Nr. 86/2017

Umsetzung der neuen Düngeverordnung Ergänzung zum HBV Rundschreiben Nr. 81 vom 17. Juli 2017

Ergänzend zum Rundschreiben Nr. 81/2017 zur Umsetzung der neuen Düngeverordnung möchten wir hier auf die Möglichkeit zur schriftlichen Dokumentation der Düngebedarfsermittlung im Herbst verweisen. Diese wurde durch den LLH ausgearbeitet und ebenfalls auf der Internetseite und im Beratungsfax Nr. 23/2017 veröffentlicht. Das anliegende Bedarfsermittlungsformular dient der Vereinfachung zur Dokumentation, da diese bezogen auf Bewirtschaftungseinheit oder den Schlag erfolgen soll. Die im Rundschreiben Nr. 81/2017 angehängten, und im Landwirtschaftlichen Wochenblatt Nr. 29/2017 auf den Seiten 17-20 veröffentlichten Tabellen des LLH sind Grundlage zum Ausfüllen der anliegenden Bedarfsermittlung.

Definition zur Bewirtschaftungseinheit:

Zusammenfassung von zwei oder mehr Schlägen, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.

Eine langjährige organische Düngung liegt vor, wenn auf einer Fläche jährlich wiederholt und intensiv organische Düngemittel innerhalb der letzten drei Jahre ausgebracht wurden. Unter dieser Bedingung ist in der Bedarfsermittlung zwischen nein und ja zu entscheiden.

Von der Anfertigung einer Düngebedarfsermittlung ausgenommen sind Betriebe, die:

- weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen und
- keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Für noch ausstehende Düngemaßnahmen auf Grünland ist in diesem Jahr keine Düngebedarfsermittlung mehr erforderlich, da diese zu Beginn der Vegetation im Frühjahr (mit Berücksichtigung der Schnittdensität) vorzunehmen ist.

Die Änderungen, die im Zuge der neuen Düngeverordnung zum Cross-Compliance zu beachten sind, betreffen folgende Punkte:

- die nunmehr geforderten Aufzeichnungen zur Düngebedarfsermittlung für die jeweilige Kultur;
- die erweiterten Verpflichtungen, den Nährstoffgehalt der Düngemittel vor der Aufbringung zu ermitteln und aufzuzeichnen;
- die verschärften Regelungen zu den Sperrzeiten;
- die erweiterten Abstandsregelungen zu oberirdischen Gewässern;
- die verschärften Regelungen zur Düngung auf gefrorenem Boden;
- die Einbeziehung der Gärrückstände in die 170 kg-Obergrenze für organische und organisch-mineralische Düngemittel und
- die bundeseinheitliche Regelung zur Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger, Gärrückstände, Festmist und Kompost.

Umfassende Informationen hierzu können dem folgenden Internet-Link entnommen werden:

<http://bit.ly/2tD6rNe>.

Eine Bedarfsermittlung für die Ausbringung wesentlicher Mengen an Phosphor ist in diesem Herbst noch nicht anzufertigen, hier werden die Empfehlungen zur Düngung des Landeslabors aus aktuellen Bodenuntersuchungen der Flächen zu Grunde gelegt.

Die nächste Kreisgeschäftsführertagung des HBV am 28. und 29. September 2017 bietet erneut die Möglichkeit zur Information. Hier wird das Thema neue Düngeverordnung noch einmal durch die Verantwortlichen des LLH aufgearbeitet.

Internet- Link zur vereinfachten N- Bedarfsermittlung im Herbst 2017 des LLH:

<https://www.llh.hessen.de/pflanze/boden-und-duengung/duengeverordnung/dokumentation-des-duengebedarfs-im-herbst-2017/>

Hessischer Bauernverband e.V.

gez. Peter Voss-Fels
Generalsekretär

Anlage
Tabelle

